

INTEGRATIONSBUREAU

Bern, den 15. Oktober 1963

An die
Schweizerische Botschaft
K ö l n

EE. 321.02
EE. 305.03.06 - Is/rw.
September-Session des
EWG - Ministerrates.
ad: R. 22. - NU.we.

Herr Botschafter,

Mit Interesse haben wir Ihren Bericht vom 3. Oktober über das Ergebnis der letzten EWG-Ministerratstagung gelesen und danken Ihnen für diese sehr nützliche Orientierung.

Was insbesondere Ihre Ausführungen über die Behandlung des Falles Oesterreich anbetrifft, so nehmen wir an, dass Ihr wirtschaftlicher Mitarbeiter in seinem Gespräch mit einem leitenden Beamten im Auswärtigen Amt bereits Gelegenheit hatte, dessen irriige Auffassungen über den angeblich historisch bedingten Unterschied in der Verhandlungsmarge für die neutralitätspolitischen Integrationsvorbehalte Oesterreichs einerseits und der Schweiz und Schwedens andererseits richtigzustellen. In der Frage der Entstehung der österreichischen Neutralität haben die Oesterreicher selbst die von Ihrem Gewährsmann vertretene These, wonach die Neutralität Wien "auferlegt worden sei", immer energisch bestritten. So führte Aussenminister Kreisky in einem vor dem Finnischen Staatswissenschaftlichen Verein am 9. Dezember 1961 gehaltenen Vortrag u.a. aus: "Die österreichische Neutralität -- lassen Sie mich das in aller Deutlichkeit sagen -- ist uns nicht aufgezwungen worden. Wir haben diese Politik frei gewählt!" "Bei unseren Bemühungen, den Neutralitätsbegriff eindeutig zu bestimmen, sind wir schliesslich (d.h. bei den österreichisch-sowjetischen Verhandlungen im Hinblick auf den österreichischen Staatsvertrag) zu der Formel des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 gekommen. Sie lautet: 'Im Sinne der von Oesterreich bereits auf der Berliner Konferenz im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Oesterreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird ...'".

Bei einem Vergleich der österreichischen mit der schweizerischen und schwedischen Neutralität stellte Kreisky im gleichen Vortrag fest:



- 2 -

"Wenn also auf der einen Seite die österreichische Neutralität völkerrechtlich und konstitutionell sehr stark der schweizerischen ähnlich ist, so liegt auf der anderen Seite in dem Umstand, dass Oesterreich Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarates ist, eine Parallelität mit der aussenpolitischen Praxis Schwedens vor".

Nach einer Zitierung aus der Rede, die der damalige Chef des Politischen Departementes, Bundesrat Petitpierre, am 25. April 1959 in Wien gehalten und worin er die neutralitätspolitischen Gründe für die Unmöglichkeit eines Beitritts der Schweiz zur EWG dargelegt hatte, führte Kreisky aus, eben jene Gründe hätten auch die Haltung Oesterreichs gegenüber der EWG bestimmt.

Von schweizerischer Seite äusserte sich Bundesrat Petitpierre in seinem bereits erwähnten Vortrag in Wien ähnlich wie Kreisky, indem er wörtlich erklärte: "Es besteht also eine gewisse Analogie zwischen der Neutralität der Schweiz und derjenigen Oesterreichs: beide beruhen nämlich auf einem einseitigen Willensakt, sind aber durch die Völkerrechtsgemeinschaft ausdrücklich anerkannt worden". Es verhält sich in der Tat so, dass die ständige Neutralität der Schweiz als Staatsmaxime zwar auf eine selbstgewählte politische Entscheidung zurückgeht, als Rechtsinstitut aber heute zum geltenden Völkerrecht gehört. Wie in der schweizerischen Erklärung vor dem EWG-Ministerrat am 24. September 1962 ausgeführt wurde, ist die schweizerische Neutralität, namentlich seit sie 1815 in die Verträge und Akte von Wien und Paris und 1919 in den Vertrag von Versailles eingegangen ist, ein Bestandteil des Völkerrechts.

In der gleichen Erklärung wurde übrigens daran erinnert, dass die schweizerische Neutralität immerwährend, nicht gelegentlich oder vorübergehend ist. Die permanente Neutralität ist aber durch ihre Berechenbarkeit und das Vertrauen, das die andern Mächte in sie setzen können, d.h. durch ihre unbedingte Zuverlässigkeit gekennzeichnet. Die Kontinuität in der Führung unserer Neutralitätspolitik, die sich daraus ergeben muss, engt naturgemäss auch den Spielraum allfälliger Assoziationsverhandlungen mit der EWG ein.

Es sind diese für die Schweiz, Oesterreich und Schweden ähnlichen Gegebenheiten, die seinerzeit dazu führten, dass die drei neutralen EFTA-Staaten bei der Vorbereitung ihrer Assoziierungsgesuche an die EWG gemeinsam die neutralitätspolitisch bedingten Einschränkungen einer Mitwirkung am Gemeinsamen Markt erarbeitet haben. Es wäre völlig abwegig, wegen des verschiedenen historischen Ursprungs der Neutralität der drei Staaten auf die Möglichkeit oder den Willen einer unterschiedlichen Handhabung der Neutralitätspolitik gegenüber der EWG schliessen zu wollen. Die Neutralitätserfordernisse der drei Staaten sind übrigens anlässlich der verschiedenen Ende 1961 und Anfang 1962 durchgeführten Beamten- und Ministertagungen nicht etwa im Sinne eines Kompromisses zwischen verschiedenen Auffassungen aufeinander abgestimmt worden, sondern es hat sich eine spontane Uebereinstimmung zwischen der von jedem dieser Staaten vertretenen nationalen Konzeption ergeben.

- 3 -

Es versteht sich von selbst, dass die Schweiz ihre Neutralitätspolitik nicht derjenigen eines anderen Landes anpassen könnte, sondern auf Grund ihrer politischen Tradition selbst bestimmen muss. Die Vermutung wäre jedoch völlig abwegig, dass die Schweiz ihre Neutralitätspolitik weniger strikt handhaben würde als etwa Oesterreich. Wohl im Gegenteil. So kann denn auch die Haltung, die Oesterreich in seinen zurzeit laufenden Sondierungsgesprächen mit der EWG-Kommission über eine Reaktivierung seines Assoziationsgesuches einnimmt, unsere eigene Einstellung nicht präjudizieren. Soweit wir orientiert sind, hat sich Oesterreich in Brüssel an die in seiner Eröffnungserklärung vom 28. Juli 1962 formulierten Neutralitätserfordernisse gehalten. Bei der Beurteilung der praktischen Auswirkungen dieser Erfordernisse könnten sich jedoch Abweichungen gegenüber der Linie ergeben, die die Schweiz vertreten würde, insbesondere mit Bezug auf die handels- und zollpolitische Bewegungsfreiheit gegenüber Drittstaaten.

Unsere Ueberlegungen sind für Sie nicht neu. Wir wollten jedoch den Anlass benützen, sie noch einmal zusammenzufassen, weil uns wichtig scheint, dass der von Ihrem Gesprächspartner vertretenen Tendenz zur Differenzierung zwischen den Neutralitätserfordernissen der Schweiz und Oesterreichs von Anfang an entgegengetreten werden sollte.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

INTEGRATIONSBUREAU



Kopie mit Auszug aus dem Bericht der Schweiz. Botschaft, Köln, vom 3. Oktober 1963 an die Schweizerischen Botschaften, Wien, Stockholm, London, Oslo, Kopenhagen, Lissabon, Paris, Rom, Brüssel, Den Haag, Washington, Moskau;

Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, unter Bezugnahme auf die ihr von der Botschaft Köln direkt zugestellte Kopie ihres Berichtes vom 3. Oktober 1963;

Schweizerische Delegation bei der EFTA, Genf;

Herrn Botschafter Micheli, Generalsekretär des EPD;
Herrn Botschafter Stopper, Direktor der Handelsabteilung;
Abteilung Politische Angelegenheiten des EPD (HH. Hess und Janner);

Rechtsdienst des EPD;

HH. Wr, J, Mi, Bü, Mo, L, Cd, D, Fk, Jg, Rl, Bx, Is.